

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17.10.2025

Nr. 42

2025

Inhalt:

- 206 Manövermeldung
- 207 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“
- 208 Schutz der stillen Tage
- 209 Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal (Zweckverbandssatzung Innenverband mit Betriebsaufgaben – ZVS-Iv-Betr) vom 12.05.2025
- 210 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl- Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

206 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 04.11.2025 bis 05.11.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Köschinger Forst, Altmannstein, Denkendorf, Stammham und Hepberg eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 30 Soldaten sowie 1 Fahrzeug an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

→ Die diesbezügliche Anlage befindet sich auf der letzten Seite des Amtsblattes.

207 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“

1.

Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“, vom 22.7.2020 (ABl. für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2022 (ABl. Nr. 42 v. 28.10.2022), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO ist zulässig.“

b) § 11 Abs. 3 der Satzung des KU wird um folgenden Satz ergänzt: „Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus unmittelbar anwendbaren Gesetzesvorschriften ergibt.“

2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 13.10.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

208 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

- Allerheiligen (01. November 2025),
- Volkstrauertag (16. November 2025)
- Buß- und Betttag (19. November 2025)
- Totensonntag (23. November 2025)
- jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Heiliger Abend (24. Dezember 2024)
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 15.10.2025
Landratsamt Eichstätt



Seitz
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

209 Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal (Zweckverbandssatzung Innenverband mit Betriebsaufgaben – ZVS-Iv-Betr) vom 12.05.2025

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Zweckverband zur Ab-

wasserbeseitigung Anlautertal mit dem Einverständnis seiner Mitglieder gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

II. Anlagen und Aufgaben

- § 4 Verbandsanlage, Einzugsbereich
- § 5 Übernahme von Betriebsaufgaben, Abgrenzung
- § 6 Betrieb der Abwasserableitung
- § 7 Betrieb der Abwasserbehandlung
- § 8 Weitere Betriebsaufgaben

III. Verfassung, Verwaltung und Entschädigung

- § 9 Verbandsorgane
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 15 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 16 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Zweckvereinbarung

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Anzuwendende Vorschriften
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Umlage Betriebskosten
- § 24 Umlage Verbandsanlage
- § 25 Umlage Investitionskosten
- § 26 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 27 Kassenverwaltung
- § 28 Jahresrechnung, Prüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 30 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 31 Auflösung
- § 32 Inkrafttreten

Präambel

Der Markt Titting und der Markt Kinding haben beschlossen, die bereits bestehende interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserentsorgung zu intensivieren. Hierzu soll der bestehende Abwasserzweckverband Anlautertal im Innenverhältnis um einen Betriebszweckverband erweitert werden. Das bestehende Personal der beiden Kommunen wird auf den Zweckverband übertragen, damit dieser künftig den Betrieb der bestehenden bzw. neu zu bauenden Abwasserentsorgungsanlagen sowie der Mischwasserbehandlung übernimmt. Die bestehende Kläranlage in Titting bleibt im Eigentum des Marktes Titting. Selbiges gilt für die Kläranlagen des Marktes Kinding an den Standorten Kinding und Pfraundorf-Kratzmühle. Die beiden Kommunen behalten in ihren Satzungsgebieten weiterhin die Kalkulationshoheit für Gebühren und Beiträge. Aus diesem Grund wird die bereits

bestehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Anlautertal im Folgenden geändert.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Anlautertal“. ²Die Kurzbezeichnung lautet „AZVA“. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Titting.

§ 2 Verbandsmitglieder

(21) Verbandsmitglieder sind der Markt Titting und der Markt Kinding.

(2) ¹Andere Gemeinden können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte leitungerschlossene Entsorgungsgebiet seiner Mitglieder (Markt Titting / Markt Kinding).

II. Anlagen und Aufgaben

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder, Verbandsanlage, Einzugsbereich

(1) ¹Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die Verbandsanlage in Erlingshofen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik. ²Zur Verbandsanlage des Abwasserzweckverbands gehört die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) in Kinding, Gemeindeteil Erlingshofen mit allen Nebenrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter Anlauter. ³Zudem übernimmt der Zweckverband die bereits hergestellte Ortskanalisationen und betreibt, unterhält und erweitert diese nach den einschlägigen Bestimmungen. ⁴Der Einzugsbereich der Verbandskläranlage umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Großnottersdorf und Morsbach des Marktes Titting und das Gebiet der Gemeindeteile Erlingshofen und Schafhausen des Marktes Kinding.

- (2) ¹Der Zweckverband hat das Recht, in seinem Einzugsbereich Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (3) ¹Zusätzlich übernimmt der Zweckverband den Betrieb der Kläranlage Titting im Satzungsgebiet des Marktes Titting. ²Der Zweckverband übernimmt auch den Betrieb der Kläranlagen in Kinding und Pfraundorf-Kratzmühle des Marktes Kinding im Satzungsgebiet des Marktes Kinding.

§ 5 Übernahme von Betriebsaufgaben, Abgrenzung

(1) ¹Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Aufgabe des Betriebs auf dem Gebiet der Abwasserableitung und der Abwasserbehandlung im Sinne der §§ 6 und 7. ²Die Betriebsaufgabe umfasst auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten. ³Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sowie die Abwasserabgabeerklärungen fallen in die Zuständigkeit der Mitglieder.

(2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem Zweckverband übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) ¹Bei den Mitgliedern verbleiben

- a) das Eigentum und die Trägerschaft an ihren öffentlich gewidmeten Entwässerungseinrichtungen,
- b) die originären Aufgaben der Abwasserbeseitigung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Anlagen in den Mitgliedsgemeinden,
- c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,
- d) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung,
- e) ggf. die Abgabepflicht für Kleineinleiter nach dem Abwasserabgabengesetz.

²Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar durch direkte Rechnungsstellung.

§ 6 Betrieb der Abwasserableitung

(1) ¹Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Abwasserableitung (Sammeln, Fortleiten, Pumpen und Zuführung des Abwassers an den Übergabestellen) nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, dem jeweiligen Ortsrecht sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. ²Der Zweckverband übernimmt damit auch die haftungsrechtliche Organisation sowie die Arbeitssicherheit für die Einrichtungen seiner Mitglieder.

(2) Der Betrieb umfasst insbesondere

- a) das laufende Betriebsgeschehen und die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, wie er für die Mitglieder keine grundsätzliche Bedeutung hat und regelmäßig wiederkehrender Art ist,
- b) die bedarfsgerechte Reinigung/Spülung des Netzes zur Gewährleistung der berechneten Hydraulik (Beauftragung, Begleitung einer Fremdfirma, Übernahme und Archivierung der Dokumentationsunterlagen),
- c) die Pflege, Wartung und Instandsetzung der Pumpstationen und Sonderbauwerke (ohne Grundstücks- und Gebäudeunterhalt), mit Ausnahme der Grünanlagenpflege (bleibt bei den Kommunen)
- d) die Rattenbekämpfung im Ableitungsnetz in Zusammenarbeit mit einem zertifizierten Sachverständigen für Schädlingsbekämpfung,
- e) den technischen Vollzug der jeweiligen Entwässerungssatzungen der Mitglieder, insbesondere
 - Überwachung des Anschluss- und Benutzungsrechts/-zwanges
 - Überwachung von Sondervereinbarungen mit Einzel-Anschließen
 - sämtliche Aufgabenstellungen in Bezug zum Grundstücksanschluss und zur Grundstücksentwässerungsanlage
 - Untersuchung von Abwässern
 - Überwachung von industriellen und gewerblichen Indirekt-Einleitungen,
- f) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art,
- g) die Aufgaben der Eigenüberwachung, Dokumentationen, Führung des Betriebstagebuchs
- h) fachliche Veranlassungen gegenüber den Grundstückseigentümern,
- i) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,
- j) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Ortsrechtes an die Mitglieder,
- k) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern.

(3) ¹Zu den Einrichtungen, die der Zweckverband betreibt, gehören alle zentralen Anlagen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Kanalnetze, welche der Schmutz- und der Oberflächenwasserableitung dienen. ²Im Übrigen definiert sich der Einrichtungsbe-griff nach dem jeweiligen Ortsrecht der Mitglieder.

(4) Die fachspezifischen Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

(5) Die Mitglieder stellen dem Zweckverband für seine Betriebsaufgabe sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i. S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

§ 7

Betrieb der Abwasserbehandlung

¹Der Zweckverband übernimmt von seinem Verbandsmitglied Markt Titting den Betrieb auf dessen Abwasserbehandlungsanlagen im Gemeindeteil Titting sowie die vertragliche Vereinbarung zum Betrieb der Industriekläranlage der Brauerei Gutmann und von seinem Verbandsmitglied Markt Kinding den Betrieb auf dessen Abwasserbehandlungsanlagen in den Gemeindeteilen Kinding und Pfraundorf-Kratzmühle. ²Dabei gilt § 6 Abs. 2 Buchst. k) entsprechend. ³Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

§ 8

Weitere Betriebsaufgaben

Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern als weitere Aufgaben

- a) die fachliche Beratung im Rahmen des § 5 Abs. 4 Buchstabe b),
- b) die fachliche Bauherrenvertretung gegenüber extern beauftragten Planungsbüros und Fachfirmen. Sie beinhaltet regelmäßig die eigenständige Kostenkontrolle.

III.

Verfassung, Verwaltung und Entschädigung

§ 9

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister als Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 575 Einwohner je im Einzugsbereich des Zweckverbandes liegenden Gemeindeteils gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 zusätzlich einen Vertreter. Die Berechnung wird alle 6 Jahre jeweils zu Beginn der Wahlperiode neu vorgenommen. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 30. Juni des dem Beginn der Legislaturperiode der Verbandsversammlung vorausgehenden Jahres. ³Beamte, hauptberufliche Arbeitnehmer sowie der technische Leiter des Zweckverbandes (§ 17 Abs. 1) können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(2) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(3) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt, als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen

Ausscheiden. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sowie der technische Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotz dem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein

Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Schriftführer ist der Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 14

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- b) die Entscheidungen über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (vgl. § 4 Abs. 1)
- c) die grundsätzlichen Entscheidungen über die Ausführung oder Änderung der Verbandsaufgaben im II. Abschnitt,
- d) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
- e) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
- f) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-) Haushaltssatzung und den Finanzplan,
- g) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
- h) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
- i) die Festsetzung von Entschädigungen,
- j) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- k) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
- l) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
- m) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, um deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband zwangsweise durchzusetzen,
- n) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15**Rechtsstellung der Verbandsräte**

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des § 18 Satz 2 keine Entschädigung. ³Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung per Beschluss festgesetzt.

§ 16**Verbandsvorsitz und Stellvertretung**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. ³Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 14 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ihm zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 14 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes übertragen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Vorgesetzter der Bediensteten.

(7) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der Entschädigung der in

Satz 2 genannten Entschädigung wird in der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Anlautertal festgesetzt.

§ 19**Dienstkräfte des Zweckverbandes, Zweckvereinbarung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter sowie einen Stellvertreter. ²Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebsordnung. Für die technische Betriebsleitung wird ein technischer Leiter bestellt.

(2) ¹Der Zweckverband stellt das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 8 zu gewährleisten. ²Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.

(3) ¹Der Zweckverband schließt mit dem Markt Kinding eine Zweckvereinbarung über die erstattungspflichtige Erledigung der nicht-technischen Aufgaben in den Bereichen

- a) Unterstützung beim Geschäftsgang der Verbandsorgane,
- b) Personalverwaltung, Lohnabrechnung und
- c) Finanz- und Kassenverwaltung.

²§ 8 bleibt unberührt.

§ 20**Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird beim Markt Titting eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, solange keiner bestellt ist, der Verbandsvorsitzende.

IV.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 21****Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 22**Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen

Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekanntgemacht.

**§ 23
Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt von den Kanalbenutzern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz. Ferner beschafft der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch eine

1. Umlage Betriebskosten (§ 24) für Aufgaben gemäß §§ 6, 7 und 8
2. Umlage Verbandskläranlage (§ 25)
3. Umlage Investitionskosten (§ 26),

soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

**§ 24
Umlage Betriebskosten**

(1) Der Zweckverband erhebt für die übernommenen Betriebsaufgaben gemäß §§ 6, 7 und 8 und dem damit verbundenen Personal- und Sachaufwand von seinen Mitgliedern eine „Umlage Betriebskosten“.

(2) Die Umlage errechnet sich nach

- a) den Personalausgaben auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze Gruppierungs-Nrn. 40–47, im Verhältnis zu
- b) den erbrachten Arbeitsstunden lt. Aufzeichnung der Arbeitszeit-Nachweise (Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des Vorjahres) aller tätig gewordenen Beschäftigten in den drei Aufgabenfeldern
 1. Betrieb Abwasserableitung
 2. Betrieb der Abwasserbehandlung
 3. weitere Betriebsaufgaben
 sowie
- c) dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze im Unterabschnitt 7001 „Abwasser-Betriebsaufgaben“, Gruppierungs-Nrn. 50 bis 69, ebenfalls im Verhältnis zu b).

(4) ¹Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erfolgt bezüglich des Parameters nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) eine Hochrechnung der tatsächlich vorliegenden Arbeitszeitnachweise aus 2025. ²Für neu eingestellte Beschäftigte werden die Arbeitszeitnachweise vergleichbarer Stellen herangezogen.

**§ 25
Umlage Verbandsanlage**

(1) Der Verband erhebt für den durch sonstige Einnahmen und die Betriebskostenumlage nach § 24 nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Zweckverbands für die

Verbandsanlage von seinen Mitgliedern eine „Umlage Verbandsanlage“.

(2) ¹Die Umlage errechnet sich aus der Zahl der Einwohnergleichwerte der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeindeteile. ²Die Einwohnergleichwerte (EGW) sind in dieser Satzung verbindlich festgelegt; dies ergibt folgenden Verteilungsschlüssel:

Altdorf	250 EGW	
Emsing	750 EGW	
Großnottersdorf	140 EGW	
Morsbach	160 EGW	
Erlingshofen	380 EGW	
<u>Schafhausen</u>	<u>120 EGW</u>	
Markt Titting	1.300 EGW	72,22 %
Markt Kinding	500 EGW	27,78 %

**§ 26
Umlage Investitionskosten**

(1) ¹Den Bedarf für eine Investitionskostenumlage für Beschaffungen, Verbesserungen an der Verbandsanlage sowie für Ersatzbauten regelt die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung. ²Die Berechnung einer Umlage der Investitionskosten erfolgt nach dem maßgeblichen Einwohnergleichwerten in § 25 Abs. 2 Satz 2. ³Dabei bleiben Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten unberührt.

(2) ¹Den Bedarf für eine Investitionskostenumlage für Neu- und Erweiterungsbauten regelt die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung.

(3) Auf die Abwasser-Betriebsaufgaben (§§ 6 bis 8) entfallende Investitionen, werden über eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt finanziert und über § 24 Abs. 2 Buchst. c) umgelegt.

**§ 27
Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) ¹Die Umlagen gemäß §§ 24 bis 26 werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. ²Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:

- a) die in den §§ 24 bis 26 in Bezug genommenen Parameter und Bemessungsgrundlagen,
- b) die jeweiligen Umlagebeträge je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und
- c) die Gesamthöhe der jeweiligen Umlagebeträge für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) ¹Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig. ²Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 % für jeden angefangenen Monat gefordert werden.

(5) ¹Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 28 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Markt Titting mitgeführt.

§ 29 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Eichstätt.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt amtlich bekanntgemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 31 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

¹Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. ²Sie entscheidet über die Beiziehung von Fachbehörden.

§ 32 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.10.1988 außer Kraft.

Titting,
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Anlautertal

Andreas Brigl
Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe

Altmühl-Jura

210 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl- Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO)

erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	252.500 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	275.750 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 06.10.2025, Az. 22/9410 Aw_AltmühlJura2025, rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 6 im Erdgeschoss, Gundekarstraße 7a in 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 10.10.2025

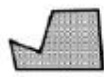
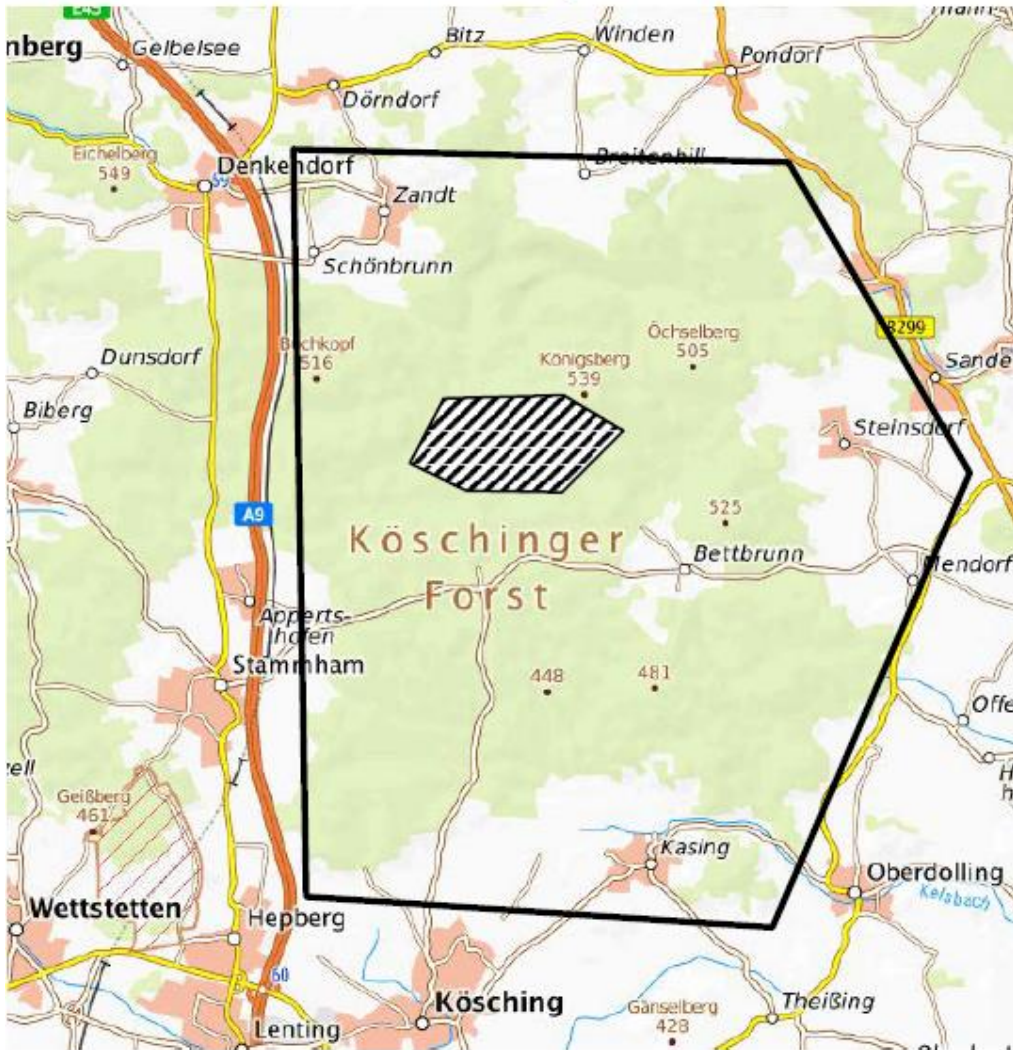
gez. Roland Schermer
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

Anlage zur Bekanntmachung Nr.: 206

Manövermeldung

Karte Übungsraum



Besonders intensiv genutzte Teile
Mehr als Verkehrs-
üblich genutzte Strassen

